

Förderverein Triathlon TuS Ahrweiler

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Triathlon TuS Ahrweiler e. V.“
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr
4. Der Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Triathlonabteilung des TuS Ahrweiler 1898 e.V. (im weiteren Verlauf auch Hauptverein genannt) mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung.
Der Förderverein Triathlon TuS Ahrweiler e. V. soll folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Ideelle und finanzielle Förderungen für laufende und geplante Aktivitäten
 - b) Stellung von Gerätschaften, die vom Hauptverein nicht übernommen werden können
 - c) Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten in Abstimmung mit der Triathlonabteilung TuS Ahrweiler 1898 e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins sollen aus den Beitragszahlungen der Mitglieder, Spenden der Mitglieder, aus Spenden von Freunden und Förderern oder aus Aktivitäten, die der Förderverein durchführt bzw. unterstützt, aufgebracht werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Über Anträge zur Verwendung der eingenommenen Gelder entscheiden die Mitglieder des gewählten Vorstands des Fördervereins oder auch dessen Jahreshauptversammlung entsprechend den in der Satzung zur Mittelverwendung festgelegten Regeln bzw. Zweck des Vereins.

§4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Fördervereins kann jedermann werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes;
 - b) den Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30.11 auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgt;
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes auf Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder.
4. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.
5. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge jährlich fest. Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen, um den ehrenamtlich geleisteten Verwaltungsaufwand vertretbar zu halten. Zuzahlungen/Spenden sind jederzeit möglich.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§5 Organe des Fördervereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer
5. Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin. Die Einladung enthält die Tagesordnungspunkte. In Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gemacht werden. Die Mitglieder werden hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme:
 - des Rechenschaftsberichtes / Jahresberichtes
 - Offenlegung des Kassenbestandes, Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - über Wahl, Abberufung des Vorstandes
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- über fristgerecht eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf einen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
3. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als gewähltes Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung über Anlagen und Zuwendungen
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
6. Der Vorstand erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber der
7. Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§8 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen (zwei) Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter §2 Abs. 1 genannten Sportverein, oder einen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein als Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder und Jugend Triathlonsports zu verwenden.

§12 Schlussbestimmungen

1. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.
2. Durch die Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister ist der Verein geschäftsfähig.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 9. Oktober 2009 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Neuenahr, den 9. Oktober 2009
Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Gregor Klutmann
1. Vorsitzender

Jörg Wagner
Kassenprüfer

Rainer Kehrbusch
Beisitzer